



2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Trinkwasserverbandes Verden vom 18.10.2001

Artikel I

Auf der 24. Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden am 23.05.2017 wurden folgende Änderungen der Satzung vom 18.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2016 beschlossen.

1. § 1 Abs. 3 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden mit folgenden Ausnahmen bzw. Einschränkungen:
- a) Stadt Verden: Ausnahme des Kernstadtbereiches,
 - b) Samtgemeinde Thedinghausen: nur die Gemeinde Blender und das Gebiet der früheren Gemeinde Morsum,
 - c) Samtgemeinde Grafschaft Hoya: nur die Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen und Hassel.

2. § 2 Abs. 2, 3, 4 und 5 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 2 Aufgaben

- (2) Der Verband kann Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung für seine Mitglieder übernehmen, sofern ihm diese von Mitgliedern förmlich übertragen werden und die Übernahme von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Verband kann daneben mit anderen Versorgungsunternehmen vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser treffen, soweit die Versorgung seiner Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet ist.
- (4) Der Verband kann darüber hinaus Dienstleistungen aus dem Bereich der Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung für seine Mitglieder übernehmen. Art und Umfang der Dienstleistungsübernahme sind jeweils vertraglich zu vereinbaren.
- (5) Der Verband dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und der Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zugunsten der Trinkwasserversorgung. Er wirkt auf einen sorgsamen Umgang mit dem Gut "Trinkwasser" hin.

3. § 4 Abs. 2 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 4 Unternehmen, Plan

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.

4. § 5 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 5 Verbandsschau, Schaubeauftragte, Niederschrift

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Verbandsversammlung wählt für ihre Amtszeit zwei Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bzw. die oder der von ihr oder ihm bestimmte Schaubeauftragte.

5. § 9 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Versand der eigentlichen Sitzungsunterlagen erfolgt mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder auf elektronischem Weg. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

6. § 13 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 13 Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die von den Mitgliedsgemeinden nach § 12 Abs. 1 und 2 benannten Personen zum Vorstand und aus der Mitte des nach § 12 Abs. 1 benannten Personenkreises die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

7. § 15 Abs. 1 c) und d) werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß § 54 Abs. 1 des WVG.
Insbesondere hat er:

- c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
- d) das Recht, der Geschäftsführung folgende Aufgaben nach Maßgabe des Wirtschaftsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben, verbunden mit der Vertretungsbefugnis, zu übertragen: Aufträge zu vergeben, Verfügungen und Rechtsgeschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen, sofern diese den Wert von € 500.000 nicht übersteigen,

8. § 16 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9. § 17 Abs. 1 und 2 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 17 Beschließen im Vorstand, Niederschrift

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; § 10 Abs. 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

10. Anlage A) Nr. 3, 8 und 9 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

Anlage A)

Verzeichnis der Mitglieder des Trinkwasserverbandes Verden

3. Samtgemeinde Grafschaft Hoya
(für die Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen und Hassel)

8. Samtgemeinde Thedinghausen
(für die Gemeinde Blender und das Gebiet der früheren Gemeinde Morsum)

9. Stadt Verden
(ohne den Kernstadtbereich)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verden, 31.05.2017

Trinkwasserverband Verden


Harald Hesse
Verbandsvorsteher

